

Zahlungsbilanzstabilisierung – Maßnahmenbericht

Berichtsperiode: 2. Quartal 2026

Wien, Juli 2026

Inhalt

1 Vorbemerkung	3
2 Darlehensvergaben (§ 2 ZaBiStaG)	4
2.1 Allgemein.....	4
2.2 Griechenland.....	4
Auszahlungen & ausstehende Beträge.....	4
3 Garantien (§ 2a ZaBiStaG)	5
3.1 Allgemein.....	5
3.2 Irland	6
3.3 Portugal	7
3.4 Griechenland.....	8
3.5 Haftungen, Auszahlungen und ausstehende Beträge.....	9
EFSF-Haftungsstand Österreich.....	9
EFSF-Haftungsstand gesamt.....	9
EFSF-Auszahlungen & ausstehende Beträge	9
4 COVID-19 Maßnahmen (§ 2c und 2d ZaBiStaG)	10
4.1 Allgemein.....	10
4.2 Beiträge zum pan-Europäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank ...	10
4.3 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	11
5 EU-Makrofinanzhilfe (§ 2e und 2f ZaBiStaG)	12
5.1 Haftungen.....	12
5.2 Zuschüsse.....	12

1 Vorbemerkung

Gemäß § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) hat der Bundesminister für Finanzen dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss jeweils binnen einem Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, beschrieben und erläutert werden, vorzulegen.

Der gegenständliche Bericht beschreibt und erläutert die im 2. Quartal 2026 ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des ZaBiStaG.

Wesentliche Maßnahmen

Die **kumulierten Zinseinnahmen** der Republik Österreich aus den **bilateralen Darlehen für Griechenland** betrugen zum Ende des 2. Quartals 2026 rund **251,3 Mio. Euro**. Im **Juni** erfolgte zudem eine weitere **frühzeitige Rückzahlung**.

Der gesetzlich relevante Stand der österreichischen **Haftungen für die EFSF** betrug zum Ende des 2. Quartals 2026 rund **9,0 Mrd. Euro für Kapital**. In Summe beliefen sich die Haftungen (für Kapital plus Zinsen, inkl. Übergarantien) des Bundes für Finanzierungen der EFSF auf rund **10,4 Mrd. Euro**.

2 Darlehensvergaben (§ 2 ZaBiStaG)

2.1 Allgemein

Gemäß § 1 ZaBiStaG kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwehr oder Sanierung von Zahlungsbilanzungleichgewichten an Länder, mit denen Österreich wirtschaftlich eng verbunden ist, Darlehen vergeben. Laut § 2 dürfen diese Darlehen den Gesamtbetrag von 5 Mrd. Euro für Kapital und 5 Mrd. Euro für Zinsen und Kosten nicht übersteigen; die Darlehen für ein Land dürfen den Betrag von 2,3 Mrd. Euro für Kapital nicht überschreiten.

2.2 Griechenland

Das erste Finanzhilfeprogramm für Griechenland wurde über bilaterale Darlehen von Euro-Mitgliedstaaten finanziert, die zur Greek Loan Facility (GLF) konsolidiert wurden. Österreich trug dazu rund 1,56 Mrd. Euro bei. Das Programm endete im Frühjahr 2012.

Die kumulierten Zinseinnahmen Österreichs zum Ende des 2. Quartals 2026 machen insgesamt rund 251,3 Mio. Euro aus.

Im Juni 2026 erfolgte eine weitere frühzeitige Rückzahlung im Rahmen der GLF. Der österreichische Anteil an der Zahlung am 15. Juni 2026 betrug insgesamt rund 204,4 Mio. Euro. Seit Beginn der Tilgungszahlungen im Juni 2020 hat Griechenland damit rund 986,9 Mio. Euro an Österreich zurückbezahlt. Der ausstehende Darlehensbetrag gegenüber Österreich beträgt noch rund 570,3 Mio. Euro.

Auszahlungen & ausstehende Beträge

30.06.2026 (in Mrd. Euro)	Griechenland
ausbezahlter Betrag	1,56
ausstehender Betrag	0,57

3 Garantien (§ 2a ZaBiStaG)

3.1 Allgemein

Gemäß § 2a ZaBiStaG kann der Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Unterstützung von Euro-Mitgliedstaaten Haftungen namens des Bundes in Form von Garantien für die Begebung von Finanzierungen durch die European Financial Stability Facility (EFSF) übernehmen, wobei der Gesamtbetrag von 21,64 Mrd. Euro an Kapital, zuzüglich Zinsen und Kosten, nicht überschritten werden darf.

Zum Ende des 2. Quartals 2026 waren EFSF-Anleihen in Höhe von rund 189,7 Mrd. Euro ausstehend, wobei es sich ausschließlich um langfristige Anleihen (d.h. mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger) handelte.

Der durchschnittliche österreichische Beitragsschlüssel für Haftungen bei EFSF-Emissionen betrug rund 2,99 %; die Übergarantien bei langfristigen EFSF-Anleihen betrugen im Durchschnitt rund 159,00 %.

Der gesetzlich relevante Stand der österreichischen Haftungen für die EFSF, d.h. für Kapital inkl. Übergarantien, betrug zum Ende des 2. Quartals 9.007.002.550,70 Euro. Der freie Rahmen für Maßnahmen nach § 2a ZaBiStaG betrug somit 12.632.187.449,30 Euro. Die Haftungen für Zinsen inkl. Übergarantien betrugen 1.434.008.981,04 Euro. Somit beliefen sich die Haftungen für Kapital plus Zinsen und inkl. Übergarantien des Bundes für Finanzierungen der EFSF auf 10.441.011.531,74 Euro.

3.2 Irland

Irland musste im November 2010 um internationale Finanzhilfe ansuchen. Das Finanzhilfeprogramm, auf das man sich im Dezember 2010 einigte, hatte ein Volumen von bis zu 85 Mrd. Euro. Die EFSF gewährte Irland Darlehen in Höhe von 17,7 Mrd. Euro (18,41 Mrd. Euro inkl. Margen und Gebühren), welche planmäßig zwischen 2029 und 2042 getilgt werden.

Seit Ende des Finanzhilfeprogramms im Dezember 2013 unterliegt Irland einer sogenannten Post-Programm-Überwachung (post-programme surveillance, PPS), die in der Regel zwei Prüfmisionen pro Jahr umfasst und andauert, bis mindestens 75 % der von der EU gewährten Finanzhilfen zurückbezahlt sind.

Laut dem jüngsten Post-Programm Prüfbericht der Europäischen Kommission vom Juni 2026 ist Irland weiterhin in der Lage seine öffentlichen Verbindlichkeiten zu bedienen.

3.3 Portugal

Portugal musste im Mai 2011 um internationale Finanzhilfe ansuchen. Die EFSF gewährte Portugal Darlehen in Höhe von 26,0 Mrd. Euro (27,33 Mrd. Euro inkl. Margen und Gebühren), welche planmäßig zwischen Dezember 2025 und 2040 getilgt werden sollen. Eine erste freiwillige, vorzeitige Tilgung in Höhe von 2 Mrd. Euro erfolgte im Oktober 2019. Im Februar 2026 erfolgte eine weitere reguläre Rückzahlung in Höhe von 0,8 Mrd. Euro. Damit waren zum Ende des 1. Quartals 2026 noch rd. 23,0 Mrd. Euro ausstehend.

Seit Ende des Finanzhilfeprogramms im Juni 2014 unterliegt Portugal einer sogenannten Post-Programm-Überwachung (post-programme surveillance, PPS), die in der Regel zwei Prüfmisionen pro Jahr umfasst und andauert, bis mindestens 75 % der von der EU gewährten Finanzhilfen zurückbezahlt sind.

In Ihrer aktuellen Bewertung vom Juni 2026 kommt die Europäische Kommission zu dem Schluss, dass keine kurzfristigen Rückzahlungsrisiken bestehen.

3.4 Griechenland

Im Februar 2012 erfolgte der Eurogruppenbeschluss zum zweiten Finanzhilfeprogramm für Griechenland, das auch über die EFSF finanziert wurde. Zum Ende des 2. Quartals 2026 betrug der ausstehende Darlehensbetrag gegenüber der EFSF noch 124,3 Mrd. Euro. Die EFSF-Darlehen werden planmäßig zwischen 2023 und 2070 getilgt.

Die Europäische Kommission hat im August 2022 die verstärkte Überwachung Griechenlands beendet. Das Land unterliegt nun, neben den Auflagen im Rahmen des Europäischen Semesters, der gewöhnlichen Post-Programm Überwachung, mit halbjährlichen Prüfungen.

Gemäß dem letzten Post-Programm Prüfbericht vom 3. Juni 2026 kann Griechenland weiterhin seine öffentlichen Verbindlichkeiten bedienen.

3.5 Haftungen, Auszahlungen und ausstehende Beträge

EFSF-Haftungsstand Österreich

30.06.2026 (in Euro)	Kapital inkl. Übgarantien	Kapital & Zinsen inkl. Übgarantien	Kapital exkl. Übgarantien	Kapital & Zinsen exkl. Übgarantien
Haftungsstand	9.007.002.550,70	10.441.011.531,74	5.664.835.618,81	6.567.084.562,65
Haftungsrahmen für Kapital	21.639.190.000,00			
verbleibender Haftungsrahmen für Kapital	12.632.187.449,30			

Quelle: EFSF, eigene Berechnungen

EFSF-Haftungsstand gesamt

30.06.2026 (in Euro)	Kapital inkl. Übgarantien	Kapital & Zinsen inkl. Übgarantien	Kapital exkl. Übgarantien	Kapital & Zinsen exkl. Übgarantien
Haftungsstand	301.572.324.790,35	349.588.918.702,50	189.669.800.000,00	219.880.806.970,00

Quelle: EFSF, eigene Berechnungen

EFSF-Auszahlungen & ausstehende Beträge

30.06.2026 (in Mrd. Euro)	Irland	Portugal	Griechenland
ausbezahlter Betrag (brutto)	18,41	27,33	141,84
ausbezahlter Betrag (netto)	17,70	26,00	141,12
ausstehender Betrag	18,41	23,00	124,28

Quelle: EFSF

4 COVID-19 Maßnahmen (§ 2c und 2d ZaBiStaG)

4.1 Allgemein

Im Mai 2020 wurde das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz im Rahmen einer Novelle erweitert. Nunmehr können EU-Maßnahmen zur Bekämpfung und Linderung der COVID-19 Pandemie unterstützt werden. Darunter fallen Beiträge zum pan-Europäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB) als auch Haftungen des Bundes für den EU-Haushalt in Form von Garantien für die Begebung von Finanzierungen des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (engl. Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency, SURE).

4.2 Beiträge zum pan-Europäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank

Der pan-Europäische Garantiefonds (EGF) der EIB ist seit 10. Juli 2020 operativ. Am EGF nehmen 22 Mitgliedstaaten teil, die ursprünglich insgesamt 24,4 Mrd. Euro an Garantien bereitstellen. Über den Fonds sollte ein Finanzierungsvolumen von bis zu knapp 200 Mrd. Euro mobilisiert werden, wovon insbesondere KMU profitieren sollen. Die EIB-Gruppe geht jedoch mittlerweile davon aus, dass das Garantievolumen nicht vollständig ausgenutzt wird.

Die Ermächtigung gemäß § 2c ZaBiStaG umfasst Beiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 650 Mio. Euro zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten. Beiträge des Bundes können durch Gewährung von Haftungen erfolgen. Die diesbezüglich zwischen der Republik Österreich und der EIB abgeschlossene Garantievereinbarung sieht einen Beitrag von 646.011.646,53 Euro in Form einer Garantie vor.

Der Ausschuss der beitragenden Mitgliedstaaten (Contributors' Committee) und die EIB-Leitungsgremien genehmigten 23,5 Mrd. Euro an konkreten Projekten unter dem EGF.

Die unterzeichneten Projekte sind zu ca. 24 % länderübergreifend, ca. 22 % werden in Italien, ca. 12 % in Portugal, ca. 10 % in Spanien und ca. 9 % in Griechenland implementiert. Damit wurden die vereinbarten Konzentrationslimits eingehalten. Ausschließlich in Österreich wurden

4 Projekte in Höhe von 244 Mio. Euro genehmigt, womit 1,044 Mrd. Euro an Investitionen mobilisiert werden sollen.

Die an Endempfänger geflossenen Mittel beliefen sich per Ende Dezember 2025 auf rd. 13,6 Mrd. Euro. In einem Brief an die teilnehmenden Mitgliedstaaten hat die EIB-Gruppe angekündigt, dass vom bereitgestellten Garantievolumen die Nutzung sich auch im Extremfall auf 18,4 Mrd. Euro beschränken wird (österreichischer Anteil: 487 Mio. Euro) und der Fonds damit von 24,4 Mrd. Euro auf diesen Betrag reduziert werden kann. Eine weitere Beschränkung auf 12,4 Mrd. Euro ist geplant.

Der erwartete Verlust des ausgegebenen Finanzierungsportfolios liegt mit 13,8 % unterhalb des ursprünglich vereinbarten Schwellenwerts von maximal 20 %.

Im 2. Quartal 2026 kam es zu einer weiteren Zahlungsaufforderung an die Mitgliedstaaten (Anteil Österreichs: 2.101.377,64 Euro). Die nächste Zahlung wird voraussichtlich Mitte September 2026 zu leisten sein.

4.3 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

Der Bundesminister für Finanzen wird in § 2d ZaBiStaG ermächtigt, Haftungen in Form von Garantien bis zu einem Betrag von 720 Mio. Euro zuzüglich Zinsen und allfälliger Kosten zu übernehmen, mit denen Darlehen aus dem Unionshaushalt für temporäre Hilfe für EU-Mitgliedstaaten zur Abmilderung der Arbeitslosigkeitsrisiken abgesichert werden.

Österreich hat das Abkommen am 30. Juni 2020 unterzeichnet und zur Gegenzeichnung an die Kommission geschickt. Nach Unterzeichnung der Garantieabkommen durch alle 27 Mitgliedstaaten wurde das SURE-Instrument mit 21. September 2020 operativ. Es endete planmäßig mit Ablauf des Jahres 2022.

Vom verfügbaren Darlehensrahmen von 100 Mrd. Euro hat der Rat während der Laufzeit des Instruments Darlehen über 98,4 Mrd. Euro an 19 Mitgliedsstaaten vergeben. Die Europäische Kommission hat die Mittel in Form von SURE Sozialanleihen aufgenommen und an die Mitgliedstaaten weitergereicht. Per Jahresende 2022 wurden alle Darlehen vollständig absorbiert. Die Rückzahlungen von Kapital beginnen in 2025 und sollen bis 2050 abgeschlossen sein. Die Zinszahlungen erfolgen laufend. Die Garantievereinbarung endet spätestens 2053.

5 EU-Makrofinanzhilfe (§ 2e und 2f ZaBiStaG)

5.1 Haftungen

Gemäß § 2e ZaBiStaG kann der Bundesminister für Finanzen, in Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien bis zu einem Betrag von 102 Mio. Euro übernehmen, mit denen Darlehen der Europäischen Union für die Ukraine gestützt auf Art. 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Makrofinanzhilfe, Anm.) abgesichert werden.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen gemäß § 2e ZaBiStaG trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 27. Februar 2023 in Kraft. Das Einvernehmen gemäß § 3 ZaBiStaG zur Übernahme solcher Haftungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Vizekanzler wurde am 3. März 2023 hergestellt. Im Anschluss daran hat der Bundesminister für Finanzen das diesbezügliche Garantieabkommen unterzeichnet und am 5. März 2023 der Europäischen Kommission zur Gegenzeichnung übergeben. Mit Unterzeichnung durch die Europäische Kommission am 17. Mai 2023 trat das Abkommen in Kraft.

Das Garantieabkommen regelt die Modalitäten eines Abrufs sowie die Berichtspflichten der Europäischen Kommission. Dem Abkommen gemäß beträgt der maximale österreichische Haftungsbetrag 101.885.349 Euro.

5.2 Zuschüsse

Gemäß § 2f ZaBiStaG kann der Bundesminister für Finanzen, in Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union namens des Bundes Beiträge in Form von Zuschüssen zugunsten der Ukraine gewähren, wobei die Gewährung nur im Zusammenhang mit Maßnahmen der Europäischen Union für die Ukraine gestützt auf Art. 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Makrofinanzhilfe, Anm.) erfolgen und einen Gesamtbetrag von 100 Millionen Euro nicht überschreiten darf.

Die Ermächtigung zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 2f ZaBiStaG trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 12. Oktober 2023 in Kraft. Der Bundesminister für Finanzen

hat daraufhin am 19. Dezember 2023 ein Beitragsabkommen mit der Europäischen Kommission unterzeichnet; die Europäische Kommission hat das Beitragsabkommen mit 15. Jänner 2024 gegengezeichnet.

Bisher wurden im Rahmen des Beitragsabkommens Zuschüsse in Höhe von rund 35,7 Mio. Euro geleistet. Die nächste Auszahlung in Höhe von rund 3,9 Mio. Euro wird Mitte Juli 2026 erfolgen.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at

